

Tätigkeitsbericht für das Jahr 2023

März 2024



LAND
SALZBURG

LRH

LANDESRECHNUNGSHOF

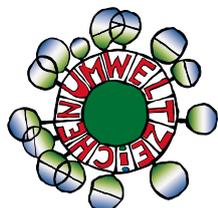
Impressum

Auskunft: Salzburger Landesrechnungshof
Nonnbergstiege 2, 5020 Salzburg
Postfach 527, 5010 Salzburg
Telefon: +43 662 8042 3500
Fax: +43 662 8042 3880
E-Mail: landesrechnungshof@salzburg.gv.at
Internet: www.lrh-salzburg.at

Medieninhaber: Land Salzburg
Herausgeber: Salzburger Landesrechnungshof
Vertreten durch Direktor Mag. Ludwig F. Hillinger

Redaktion: Salzburger Landesrechnungshof
Deckblatt: Landes-Medienzentrum
Herausgegeben: Salzburg, März 2024
Zahl: 003-1/3/134-2024

Druck: Hausdruckerei Land Salzburg
Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier



Gedruckt nach der Richtlinie „Druckerzeugnisse“
des Österreichischen Umweltzeichens, Druckerei
Land Salzburg UW-Nr. 1271

Salzburger Landesrechnungshof

Tätigkeitsbericht

für das Jahr 2023

März 2024

003-1/3/134-2024

Inhaltsverzeichnis

1.	Prüftätigkeit	7
1.1	Rechnungsabschluss des Landes Salzburg im Jahr 2022	10
1.2	Gebahrung des Landesmedienzentrums	14
1.3	Marktgemeinde Taxenbach	16
1.4	Wartezeiten auf Operationen, Therapien sowie Behandlungen	18
1.5	Liquiditätsplanung und Zahlungsverkehr	20
1.6	Die vom Land Salzburg in Auftrag gegebenen Studien im Zeitraum 2017 bis 2021 ...	23
1.7	Barrierefreiheit der Online-Zugänge im Land Salzburg	25
2.	Auftritt nach außen	27
2.1	Berichte	27
2.2	Barrierefreiheit	28
3.	Gesetzliche Rahmenbedingungen	29
3.1	Salzburger Landesrechnungshofgesetz 1993	29
3.2	Parteienförderungsgesetz	30
3.3	Geschäftsordnung des Landesrechnungshofes	31
3.4	Bundesfinanzierungsgesetz	32
4.	Kooperation mit anderen öffentlichen Kontrolleinrichtungen	33
4.1	Kooperation mit dem Europäischen Rechnungshof	33
4.2	Kooperation mit dem Rechnungshof	34
4.3	Kooperation mit den Landesrechnungshöfen und dem Stadtrechnungshof Wien	34
4.4	Koordination der Rechnungshöfe	35
4.5	Kooperation mit dem Kontrollamt der Stadt Salzburg	35
4.6	Erfahrungsaustausch mit anderen Europäischen regionalen Kontrolleinrichtungen ..	35

5.	Personalangelegenheiten	36
5.1	Bedienstete	36
5.2	Weiterbildung	37
6.	Raum- und Sachausstattung	39
7.	Dank für die Zusammenarbeit	40

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Im Jahr 2023 abgeschlossene Prüfvorhaben	8
Tabelle 2:	Bearbeitete Prüfvorhaben zum 31. Dezember 2023	8
Tabelle 3:	Tätigkeiten des LRH in den Jahren 2020 bis 2023	9
Tabelle 4:	Entwicklung Dienstpostenplan nach EB gemäß GSN (VZÄ)	36
Tabelle 5:	Entwicklung besetzte Dienstposten nach EB gemäß GSN (VZÄ)	36

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Tätigkeiten des LRH im Jahr 2023	9
Abbildung 2:	Kooperation mit europäischem Rechnungshof	33

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete!

Hoher Landtag!

Der Salzburger Landesrechnungshof übermittelt dem Landtag entsprechend dem § 10 Abs. 1 des Salzburger Landesrechnungshofgesetzes 1993 einen Tätigkeitsbericht über das Kalenderjahr 2023.

Dieser Bericht dient dazu, die wesentlichen Aktivitäten des Salzburger LRH im Jahr 2023 zu dokumentieren. Die Prüfergebnisse und der daraus ableitbare Nutzen für das Land und für den Steuerzahler bilden den Schwerpunkt dieser Ausführungen. Ergänzend werden die wesentlichen Rahmenbedingungen seiner Arbeit dargestellt.

Der LRH dankt den Mitgliedern des Salzburger Landtags für das entgegengebrachte Vertrauen und das hohe Interesse an der Arbeit des LRH.

1. Prüftätigkeit

Der Direktor des Landesrechnungshofes hat jährlich ein Prüfungsprogramm festzulegen und dem Landtag zuzuleiten. Für das Berichtsjahr 2023 erfolgte die Übergabe des Prüfungsprogrammes am 11. Jänner 2023. Das Prüfungsprogramm für 2024 wurde am 16. Jänner 2024 dem Landtag übermittelt.

Das Prüfungsprogramm hat gemäß Salzburger Landesrechnungshofgesetz 1993 Sonderprüfungen zu berücksichtigen, die im Auftrag des Landtages durchzuführen sind. Eine Sonderprüfung kann auch der Landeshauptmann oder die Landesregierung als Kollegialorgan in Auftrag geben. Außerdem hat der LRH die Gebarung bestimmter Rechtsträger (Gemeinden, Fremdenverkehrsverbände, Kurfonds, gemeinnützige Bauvereinigungen) im Auftrag der Landesregierung zu prüfen. Bei solchen Aufträgen ist der LRH nicht Organ des Landtages, sondern gilt als eine dem Amt der Landesregierung einbezogene Einrichtung zur Erstellung von Gutachten.

Die teilweise Arbeit im Home-Office wurde aus der Erfahrung der Vorjahre zum gewohnten Arbeitsumfeld, Video-Konferenzen waren aufgrund der geeigneten Technik das angemessene Mittel der Kommunikation innerhalb wie auch außerhalb des Landesrechnungshofes.

Im Berichtsjahr wurden vier Prüfungen aus dem autonomen Prüfungsprogramm des LRH, die Prüfung des Rechnungsabschlusses und zwei Sonderprüfungen im Auftrag des Landtages abgeschlossen.

Die Aufgaben im Rahmen des Salzburger Parteienförderungsgesetzes wurden erfüllt.

Die folgende Tabelle bietet dazu entsprechende Details in der Reihenfolge des Erscheinens der Berichte im Jahr 2023:

Tabelle 1: Im Jahr 2023 abgeschlossene Prüfvorhaben

Abgeschlossene Prüfvorhaben	Kontrollauftrag
Rechnungsabschluss 2022 des Landes Salzburg	Pflichtprüfung
Gebarung des Landesmedienzentrums	Prüfprogramm
Marktgemeinde Taxenbach	Prüfprogramm
Wartezeiten auf Operationen, Therapien sowie Behandlungen	Sonderprüfung
Liquiditätsplanung und Zahlungsverkehr	Prüfprogramm
Die vom Land Salzburg in Auftrag gegebenen Studien 2017-2021	Sonderprüfung
Barrierefreiheit der Online-Zugänge zur Salzburger Landesverwaltung	Prüfprogramm

Die folgende Tabelle listet die zum 31. Dezember 2023 bearbeiteten Prüfvorhaben auf:

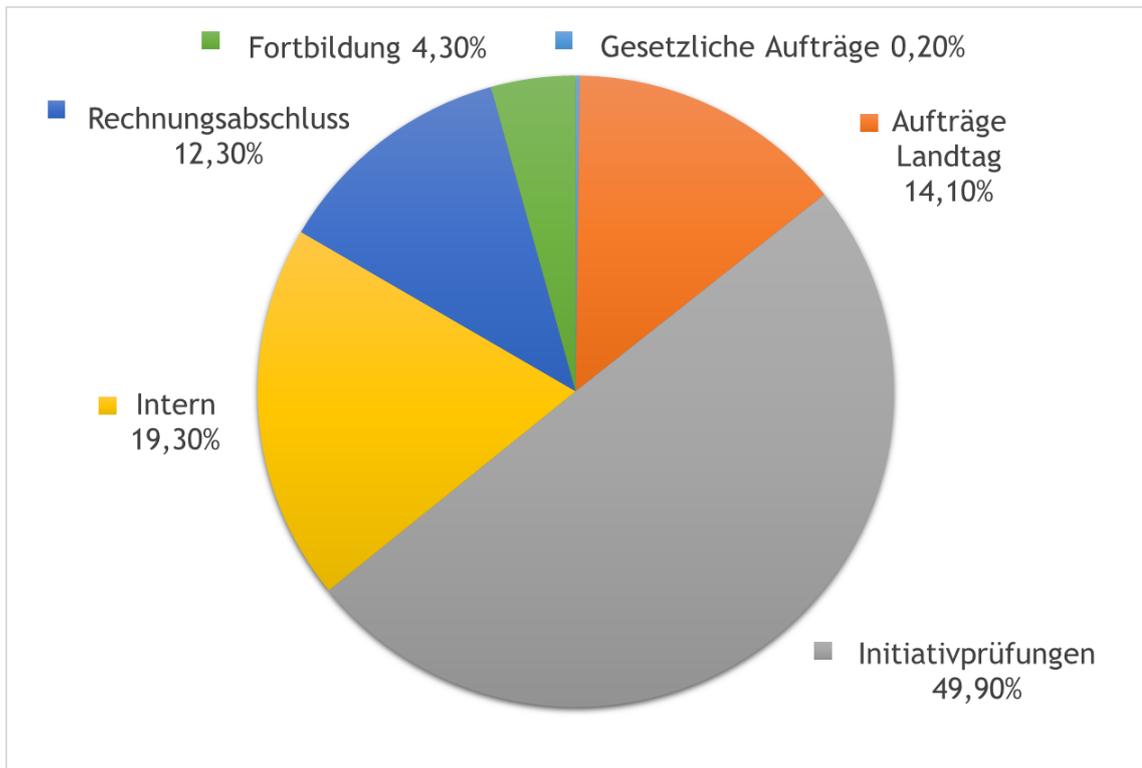
Tabelle 2: Bearbeitete Prüfvorhaben zum 31. Dezember 2023

Prüfvorhaben in Bearbeitung	Kontrollauftrag
Stromhandel in der Salzburg AG	Prüfprogramm
Der Kauf der Antheringer Au durch das Land Salzburg	Sonderprüfung
Beteiligungsmanagement des Landes durch das Referat 8/04	Prüfprogramm
Eröffnungsbilanzen ausgewählter Gemeinden im Flachgau	Querschnittsprüfung
Spenden und Drittmittelzuwendungen an die Salzburger Landeskliniken bzw. an das Universitätsklinikum	Prüfprogramm
Förderung der Elektromobilität	Prüfprogramm
Gemeindeausgleichsfonds (GAF)	Prüfprogramm

Die Kapazitäten des Landesrechnungshofes sind derzeit auch durch die verstärkte Aus- und Weiterbildung der neu aufgenommenen Personen in erhöhtem Ausmaß beansprucht.

Insgesamt verteilte sich die Tätigkeit des Landesrechnungshofes wie folgt:

Abbildung 1: Tätigkeiten des LRH im Jahr 2023



Die folgende Tabelle listet die Tätigkeiten des Kreisdiagramms auf:

Tabelle 3: Tätigkeiten des LRH in den Jahren 2020 bis 2023

	2020	2021	2022	2023
Aufträge Landtag	20,2 %	38,4 %	32,3 %	14,1 %
Initiativprüfungen	34,6 %	26,6 %	36,4 %	49,9 %
Intern	19,7 %	16,4 %	15,4 %	19,3 %
Rechnungsabschluss	14,5 %	15,1 %	12,6 %	12,3 %
Fortbildung	5,0 %	3,5 %	3,2 %	4,3 %
Gesetzliche Aufträge	0,4 %	0,0 %	0,1 %	0,2 %
Landeseinsatzstab	5,7 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %

Die Fortbildung enthält auch die Grundausbildung (Universitätslehrgang an der Executive Academy der Wirtschaftsuniversität Wien) für neu aufgenommene Prüferinnen und Prüfer im LRH.

Im Folgenden werden die wesentlichen Ergebnisse jener Prüfungen dargestellt, die im Jahr 2023 dem Landtag übergeben wurden:

1.1 Rechnungsabschluss des Landes Salzburg im Jahr 2022

Der LRH prüfte den Rechnungsabschluss 2022 des Landes Salzburg. Dieser bestand aus einer Ergebnis-, einer Finanzierungs- und einer Vermögensrechnung. Weiters waren eine Voranschlagsvergleichs-, eine Nettovermögensveränderungsrechnung und verschiedene Beilagen enthalten.

Der Rechnungsabschluss 2022 zeigte in der Ergebnis-, der Finanzierungs- und der Vermögensrechnung folgende Ergebnisse und Veränderungen:

Das **Nettoergebnis der Ergebnisrechnung** für das Rechnungsjahr 2022 betrug rund 945,6 Mio Euro und war um rund 1.328,3 Mio Euro höher als veranschlagt. Die positive Veränderung gegenüber dem Voranschlag resultierte daraus, dass die Erträge wesentlich stärker stiegen als die Aufwendungen.

Ausschlaggebend für die starke Abweichung vom Voranschlag waren vor allem nicht finanzierungswirksame Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen. So bewirkte der Anstieg des für die Berechnung maßgeblichen Zinssatzes (UDRB) um 2,7 Prozentpunkte gegenüber dem Vorjahr eine Verminderung der Pensionsrückstellung um rund 1.063,7 Mio Euro.

Ein Vergleich der Nettoergebnisse der Jahre 2018 bis 2022 zeigt, dass diese in den Jahren 2018 bis 2021 stets negativ waren und erstmals im Jahr 2022 ein positives Nettoergebnis erzielt wurde. Die Höhe der Nettoergebnisse war wesentlich von nicht finanzierungswirksamen Erträgen und Aufwendungen beeinflusst, wobei die Entwicklung der Personalarückstellungen sowie die Entwicklung der sonstigen Rückstellungen wesentliche Einflussfaktoren waren.

Die Summe der Nettoergebnisse der Jahre 2018 bis 2022 betrug rund -364,7 Mio Euro und war Hauptursache für die Verminderung des Nettovermögens. Dieses betrug zum 1. Jänner 2018 (Eröffnungsbilanz) rund 1.192,8 Mio Euro und verminderte sich bis zum 31. Dezember 2022 auf rund 831,0 Mio Euro.

Der **Nettofinanzierungssaldo der Finanzierungsrechnung** betrug im Jahr 2022 rund 114,6 Mio Euro und war somit um rund 479,4 Mio Euro höher als veranschlagt. Die wesentliche Abweichung zum Vorschlag resultierte daraus, dass der Geldfluss aus der operativen Gebarung um rund 511,1 Mio Euro höher war als budgetiert. Maßgeblich dafür waren höhere Einzahlungen aus Ertragsanteilen sowie höhere Transferzahlungen des Bundes etwa im Zusammenhang mit der COVID-19 Pandemie sowie niedrigere Auszahlungen insbesondere in Verbindung mit Verstärkungsmittel.

Der Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit wich in der Folge ebenso wesentlich vom Voranschlag ab, wo noch eine deutliche Erhöhung der Finanzschulden des Landes vorgesehen war. Im Rechnungsabschluss 2022 waren die Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit höher als die Einzahlungen und der Saldo mit rund 14,9 Mio negativ. Die wesentliche Abweichung zum Voranschlag in Höhe von rund -382,5 Mio Euro resultierte daraus, dass die Aufnahme von Finanzschulden niedriger war als geplant.

Die Summe aus positivem Nettofinanzierungssaldo und negativem Saldo aus der Finanzierungstätigkeit führte zu einem mit rund 99,7 Mio Euro positivem Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung. Die Verminderung der liquiden Mittel um rund 43,9 Mio Euro hing vor allem damit zusammen, dass Barvorlagen in Höhe von 130,0 Mio Euro zurückbezahlt wurden.

Die **Vermögensrechnung** zeigte eine Bilanzsumme von rund 5.401,7 Mio Euro, die sich im Vergleich zum Vorjahr um rund 305,4 Mio Euro verringerte.

Auf der **Aktivseite** entfielen rund 5.039,2 Mio Euro der Bilanzsumme auf das langfristige Vermögen, das im Vergleich zum Vorjahr um rund 256,6 Mio Euro zurückging. Im Detail verminderten sich die langfristigen Forderungen um rund 268,2 Mio Euro und die Beteiligungen um rund 30,2 Mio Euro, die Sachanlagen erhöhten sich hingegen um rund 55,9 Mio Euro. Das kurzfristige Vermögen verminderte sich um rund 48,7 Mio Euro. Dies war vor allem auf eine Verminderung der liquiden Mittel um rund 43,9 Mio Euro zurückzuführen. Zum 31. Dezember 2022 verfügte das Land Salzburg über liquide Mittel in Höhe von rund 204,5 Mio Euro, davon wurde ein Betrag von rund 115,4 Mio Euro gesondert als Zahlungsmittelreserve ausgewiesen.

Dem Vermögen auf der Aktivseite standen **Fremdmittel** in Höhe von rund 4.547,9 Mio Euro gegenüber, die sich im Vergleich zum Vorjahr um rund 1.269,2 Mio Euro verminderten. Dabei verminderten sich die langfristigen Fremdmittel um rund

1.086,0 Mio Euro und die kurzfristigen Fremdmittel um rund 183,2 Mio Euro. Dies hing maßgeblich mit der Verminderung der langfristigen Rückstellungen um rund 1.095,3 Mio Euro sowie der kurzfristigen Finanzschulden um rund 190,5 Mio Euro zusammen.

Das **Nettovermögen** erhöhte sich im Vergleich zum Vorjahr um rund 957,6 Mio Euro. Dies resultierte hauptsächlich aus dem positiven Nettoergebnis des Jahres 2022 in Höhe von rund 945,6 Mio Euro.

Die maßgebliche Regelgrenze gemäß ÖStP 2012 stellt der auf Basis des Maastricht-Saldos ermittelte **strukturelle Saldo** dar. Der strukturelle Saldo für das Jahr 2022 betrug aufgrund der vorläufigen Berechnungen rund 9,9 Mio Euro und lag somit wesentlich über der vorläufigen Regelgrenze in Höhe von rund -28,3 Mio Euro. Aufgrund der infolge der COVID-19-Pandemie aktivierten allgemeinen Ausweichklausel sind derzeit sämtliche Sanktionsmechanismen außer Kraft gesetzt.

Die für die Ermittlung der **Haftungsobergrenze** heranzuziehenden Haftungen betragen zum 31. Dezember 2022 rund 421,8 Mio Euro. Dies entsprach einem Ausnutzungsgrad von 21,5 % der zulässigen Haftungsobergrenze von rund 1.961,6 Mio Euro.

Der Bericht des LRH zum Rechnungsabschluss 2022 enthält wie auch in den Vorjahren diverse Feststellungen und Empfehlungen. Die Prüfung bezog sich insbesondere auf die Vermögensrechnung sowie die Beilagen. Der Ergebnishaushalt, der Finanzierungshaushalt, der Rechnungsquerschnitt sowie der Personalbereich wurden analytisch geprüft.

Die Prüfung wurde nicht als Vollprüfung, sondern aufgrund der Komplexität und des Umfangs des Datenmaterials in Form von Stichproben, Plausibilitätsrechnungen und Analysen durchgeführt. Die Aussagen des LRH beziehen sich ausschließlich auf die von ihm geprüften Teile des Rechnungsabschlusses 2022. Eine generelle Aussage über den gesamten Rechnungsabschluss 2022 kann daraus nicht abgeleitet werden.

Die zentralen Feststellungen und Empfehlungen des LRH waren folgende:

Der LRH kritisiert erneut, dass entgegen der Zusicherung aus dem Jahr 2015 für die neue Art der Rechnungslegung noch keine Verordnung gemäß § 11 Abs 7 ALHG 2018 erlassen wurde. Der LRH weist ausdrücklich darauf hin, dass verbindliche Vorgaben unabdingbare Voraussetzung für ein funktionierendes IKS sind.

Der LRH fordert, bei Haushaltsansätzen, welchen Verstärkungsmittel übertragen wurden, die Transparenz im Hinblick auf die Darstellung der Verwendung dieser Mittel durch entsprechende Erläuterungen zu verbessern.

Der LRH stellte zum Anlagevermögen fest, dass die Abschreibung bestimmter im Jahr 2022 aktivierter Anlagen nicht korrekt ermittelt wurde. Nach Auskunft der Landesbuchhaltung unterblieb in diesen Fällen eine nach einem Update in SAP notwendige manuelle Auswahl der korrekten Abschreibungsvariante. Der LRH empfiehlt, die Abschreibung zu prüfen und etwaige Anpassungen vorzunehmen.

Der LRH hält zu den Gebäuden und Bauten fest, dass der Sachverhalt in Zusammenhang mit der Josef-Rehrl-Schule aufgrund der vorliegenden Unterlagen als Finanzierungsleasing zu qualifizieren gewesen wäre und fordert die Erfassung des Vermögens und der entsprechenden Leasingverbindlichkeit. Die Landesbuchhaltung teilt diese Sichtweise.

Der LRH fordert, das ALHG 2018 einzuhalten und verwaltete Einrichtungen, sofern die Kriterien erfüllt sind, entsprechend dem § 1 Abs 4 zu bilanzieren.

Der LRH verweist auf die Vorgaben der Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie des Landes und fordert die Dienststellen, insbesondere die Abteilung 3, auf, alle Forderungen auf Werthaltigkeit zu überprüfen.

Der LRH fordert die Bezirkshauptmannschaften auf, die Salden der Konten der nicht voranschlagswirksamen Gebarung regelmäßig auf Basis von Einzelpostenauswertungen aus Vorsystemen abzustimmen (auszuziffern), um gegebenenfalls aufgetretene Differenzen zeitnah korrigieren zu können. Diese Abstimmungsarbeiten sind laufend, aber jedenfalls im Rahmen der Abschlussarbeiten für den Rechnungsabschluss durchzuführen.

Der LRH wiederholt seine Forderung an die Landesbuchhaltung, eine Kassenrichtlinie zu erlassen, um eine einheitliche Vorgangsweise hinsichtlich der Barkassen zu gewährleisten.

Der LRH kritisiert, dass auch im Jahr 2022 Mittel des Gemeindeausgleichsfonds über andere Haushaltsansätze abgewickelt und ausbezahlt wurden. Dies führte zu einer intransparenten Darstellung. Die Vorgangsweise wurde nicht entsprechend erläutert und steht auch nicht im Einklang mit den Bestimmungen des ALHG 2018.

Der LRH stellte fest, dass sonstige langfristige und kurzfristige Rückstellungen in Einzelfällen ohne verbindliche Förderzusage und daher um insgesamt rund 7,9 Mio Euro zu hoch gebildet wurden. In anderen Fällen unterblieb etwa trotz verbindlicher Förderzusagen die Bildung von sonstigen Rückstellungen, diese waren in der Folge um insgesamt rund 4,3 Mio Euro zu niedrig gebildet worden.

Die durch den Landeshauptmann im Namen der Landesregierung vorgelegte Vollständigkeitserklärung entsprach - wie auch in den Vorjahren - inhaltlich nicht der vom LRH zur Unterfertigung vorgelegten Vollständigkeitserklärung.

1.2 Gebarung des Landesmedienzentrums

Das Land Salzburg gab in den Jahren 2019 bis 2021 mehr als 7,3 Mio Euro für Öffentlichkeitsarbeit (ÖA) aus. Ca 2,3 Mio Euro standen dem Landes-Medienzentrum (LMZ) für Aufwendungen, Sachmittel und Marketingaktionen zur Verfügung. Für das Personal des LMZ setzte das Land über 4,5 Mio Euro ein. Die Ausgaben für konkrete Marketingaktionen beliefen sich auf ca 0,9 Mio Euro.

Der LRH stellte im Rahmen der Prüfung zusammenfassend fest, dass das LMZ seinen Fokus auf die boulevardähnliche Berichterstattung über Ereignisse in Salzburg richtete; dafür setzte es mehr als ein Drittel seines Personals ein. Dies ging zu Lasten des nachvollziehbaren, dokumentierten Verwaltungshandelns und der Erledigung seiner gesetzlichen Aufgaben.

Zu folgenden Punkten traf der LRH konkrete Feststellungen:

1. Vorgaben für die Landesbediensteten

Allgemein geltende Handlungsanweisungen wurden nicht in Erlassform durch den Landesamtsdirektor kundgemacht. Dadurch hatten sie nicht die Wirkung einer verbindlichen Norm, die alle Landesbediensteten zu ihrer Einhaltung verpflichtete.

2. Organisation und Prozesse

Weder die im Organisationshandbuch dargestellte Organisationsstruktur noch jene, die die Personalverwaltung im Rahmen ihrer Personalführung erstellte, bildeten die konkrete Organisations- und Personalsituation des LMZ ab. Der Aufgabenbereich der Kanzlei fehlte zur Gänze.

Der Einsatz des Referatsleiters im Rahmen des Covid-Boards wurde nicht durch Zeitaufzeichnungen dokumentiert. Sein tatsächlicher Einsatz war daher nicht nachvollziehbar.

Das LMZ definierte für (gesetzliche) Kernaufgaben keine Prozesse, zB für die Medienbeobachtung und Meldungen nach dem Medien-Transparenzgesetz. Dadurch wurden insbesondere keine Kontrollinstrumente zur Fehlervermeidung im Sinn des Internen Kontrollsystems (IKS) festgelegt. Dies führte zu fehlerhaften Meldungen gemäß MedKF-TG.

Für die Medienbeobachtung und die verpflichtende Informationsarbeit war jeweils eine Assistenzkraft verantwortlich. Dadurch war die Erledigung der verpflichtenden Informationsarbeit als Kernaufgabe des LMZ nicht ausreichend gesichert.

3. Protokollierung und Dokumentation

Das LMZ dokumentierte und protokollierte sein Verwaltungshandeln ungenügend bzw nicht oder nicht nachvollziehbar. Dadurch missachtete es das Vergabegesetz und den Erlass 3.11 - Büroordnung vom 1. Jänner 2015. Dies widersprach dem Transparenz-Prinzip.

4. Redaktionsarbeit des LMZ

Das LMZ setzte mehr als ein Drittel seines Personals für Redaktionsarbeit ein. Dieses arbeitete im Schicht- und Wechseldienst und berichtete regelmäßig nicht nur über die klassische Verwaltungstätigkeit der Abteilungen. Dies entsprach nicht den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit.

5. Marketing des LMZ

Der Sachbereich Marketing protokollierte die Vergaben von Marketingaktionen nicht nachvollziehbar im ELISA. Dies widersprach sowohl dem Vergaberecht als auch dem Erlass 3.11 - Büroordnung vom 1. Jänner 2015 sowie dem Transparenz-Prinzip.

Das LMZ band das „Service-Center Vergaberecht“ der Abteilung 8 nicht in Vergabeverfahren ein. Demgegenüber beauftragte es externe Anwälte für Vergaben, wodurch Beratungskosten anfielen.

Die Kampagnenkonzepte bzw Agenturverträge legten regelmäßig keine Evaluierung der Wirksamkeit der Kampagnen fest. Ihre Wirksamkeit war dadurch schwer messbar.

6. Darstellung des Aufwandes für ÖA

Das LMZ stellte den tatsächlichen Aufwand für die ÖA des Landes Salzburg nicht entsprechend dem einstimmigen Entschließungsantrag des Landtags vom 23. Juni 2021 dar. Dies widersprach dem Transparenz-Prinzip.

1.3 Marktgemeinde Taxenbach

Der LRH prüfte von September 2022 bis Mai 2023 die Marktgemeinde Taxenbach. Im Laufe der Prüfung schränkte der LRH aufgrund der festgestellten Fehler in der Eröffnungsbilanz seinen Prüfumfang auf die zum 1. Jänner 2020 erstellte Eröffnungsbilanz ein.

Weitere Feststellungen, die sich aufgrund der Prüfung der Eröffnungsbilanz ergaben, betrafen das Vertragsmanagement, die Beziehung der Marktgemeinde Taxenbach mit der Marktgemeinde Taxenbach KG, den Rechnungsabschluss 2019, einzelne Bereiche in der Finanzverwaltung sowie das Interne Kontrollsystem.

Mit Einführung der VRV 2015 sowie der GHV 2020 waren die Gemeinden des Landes Salzburg verpflichtet, mit 1. Jänner 2020 die Buchhaltung von der Kameralistik auf die Drei-Komponenten-Rechnung umzustellen. Im Zuge dieser Umstellung waren die Gemeinden verpflichtet, erstmalig eine Vermögensrechnung (Eröffnungsbilanz) zu erstellen.

Das Sachanlagevermögen der Marktgemeinde Taxenbach wurde über ein Excel-Tool, welches von einem externen Anbieter gegen Entgelt zur Verfügung gestellt wurde, erfasst und bewertet. Die Marktgemeinde Taxenbach konnte dazu keine Dokumentation zu den einzelnen Prozessschritten und den Kontrollen vorlegen. Darüber hinaus gab es

für den LRH nur eingeschränkte Auskünfte zu den Abläufen, welche zur Erstellung der Eröffnungsbilanz führten.

Bei Fragen zur Bewertung des Sachanlagevermögens mithilfe des Excel-Tools wurde der LRH auf die Vorgaben des externen Anbieters verwiesen. Die Annahmen des Excel Tools zu Bepreisung und Vereinfachungsverfahren entsprechen teilweise nicht der VRV 2015 sowie der GHV 2020. Der LRH weist in diesem Zusammenhang auf die Beraterhaftung hin.

Die Bilanzsumme der Eröffnungsbilanz betrug rund 32,4 Mio Euro. Aufgrund nur eines festgestellten Fehlers hätte sich bei Richtigstellung die Bilanzsumme um fast ein Drittel bzw das Nettovermögen um mehr als die Hälfte verringert.

Die Prüfung des LRH ergab, dass fast alle Bilanzpositionen in der Eröffnungsbilanz falsch waren. Die Kritikpunkte des LRH begründeten sich durch die fehlerhafte Erfassung von Vermögensgegenständen, wesentliche System- bzw Eingabefehler sowie die Verwendung von nicht begründeten Prozentsätzen bzw eines falschen Zinssatzes.

Aufgrund der wesentlichen Fehler sowohl auf der Aktiv- als auch der Passivseite der Eröffnungsbilanz fordert der LRH

- den Rechnungsabschluss 2019, welcher die Grundlage für die Eröffnungsbilanz bildet, nach den rechtlichen Vorgaben der VRV 1997 und GHV 1998 zu korrigieren und der Gemeindevertretung neuerlich zur Beschlussfassung vorzulegen,
- die Eröffnungsbilanz zum 1. Jänner 2020 neu zu erstellen und von der Gemeindevertretung neuerlich beschließen zu lassen,
- die der Eröffnungsbilanz nachfolgenden Rechnungsabschlüsse ebenfalls entsprechend den Vorgaben der VRV 2015 und der GHV 2020 zu korrigieren und der Gemeindevertretung ebenfalls zur neuerlichen Beschlussfassung vorzulegen.

Folgende weitere Feststellungen traf der LRH:

Zum Vertragsmanagement stellte der LRH fest, dass Verträge/Verpflichtungserklärungen erst nach langem Suchen oder überhaupt nicht auffindbar und zum Nachteil der Marktgemeinde Taxenbach abgeschlossen waren.

Zudem erfolgte keine klare Trennung zwischen den Buchhaltungen der Marktgemeinde Taxenbach und der Marktgemeinde Taxenbach KG.

Darüber hinaus gab es im Rechnungsabschluss 2019 eine Vielzahl an falschen Kontierungen, weiters wurden nicht alle vorhandenen Girokonten und Sparbücher dargestellt.

Im Bereich der Finanzverwaltung wurden Ansuchen um Ratenzahlungen bzw Stundungen keiner bescheidmäßigen Erledigung unterzogen.

Die wesentlichen Mindestanforderungen für ein funktionierendes Internes Kontrollsystem waren in der Marktgemeinde Taxenbach nicht vorhanden. Klare, detaillierte und transparente Regelungen der Arbeitsabläufe in schriftlicher Form, das Vier-Augen-Prinzip und Funktionstrennungen fehlten.

Die Marktgemeinde Taxenbach verwies in ihrer Gegenäußerung auf qualitative und quantitative Personalmängel sowie auf die durch die externen Berater vorgegebenen Mitteilungen.

1.4 Wartezeiten auf Operationen, Therapien sowie Behandlungen

Der Landtagsklub der Sozialdemokratischen Partei Österreichs (SPÖ) beauftragte den Landesrechnungshof (LRH) im Dezember 2021 mit der Sonderprüfung "Wartezeiten auf Operationen, Therapien sowie Behandlungen" für die Jahre 2018 bis 2021. Der LRH nahm die Prüfung zum Anlass einen salzburg-weiten Vergleich der Warteliste in den betroffenen Fondskrankenanstalten zu erstellen.

In dieser Warteliste gemäß § 21a Salzburger Krankenanstaltengesetz 2000 sind die Wartezeiten auf geplante (elektive) Operationen mit einer Wartezeit über vier Wochen in den Sonderfächern Augenheilkunde und Optometrie, Orthopädie und orthopädische Chirurgie sowie Neurochirurgie darzustellen. Die Veröffentlichung der Wartezeiten auf der Website erfolgt alle zwei Monate durch die Gemeinnützige Salzburger Landeskliniken Betriebsgesellschaft mbH (SALK). Die dafür erforderlichen Daten werden hierbei von der SALK erhoben bzw eingeholt. Der LRH bemängelte die lange

Umsetzungsdauer für die erstmalige Veröffentlichung der Warteliste in Salzburg von beinahe sieben Jahren.

Bei der Erhebung der Wartezeiten in der SALK wird in den betroffenen Abteilungen für jede einzelne Operationsart der Durchschnitt berechnet. Im zweiten Schritt wird von bis zu 225 verschiedenen Operationsarten eines Sonderfaches ein Gesamtdurchschnitt der Wartezeiten dieses Sonderfaches gebildet. Lediglich bei Kataraktoperationen am Auge und bei Hüft- und Knie totalendoprothesen umfassen die Durchschnittswerte bestimmte Operationen, die sich auf diese Körperregion beziehen. Die Wartezeit errechnet sich vom Zeitpunkt der Terminvergabe der Operation bis hin zum in der Zukunft stattfindenden Operationstermin.

Eine terminliche Bevorzugung von Patienten der Sonderklasse gegenüber Patienten der Allgemeinklasse konnte vom LRH nicht erkannt werden.

Der LRH stellte im Rahmen der Prüfung der Wartezeiten auf Operationen die mangelnde Aussagekraft der in der Warteliste veröffentlichten Wartezeiten fest. Einerseits ist die mangelnde Aussagekraft darauf zurückzuführen, dass nicht bei jedem Sonderfach die identen Operationen bei der Durchschnittsberechnung berücksichtigt werden. Grund dafür sind unzureichende einheitliche Kriterien bzw Vorgaben. Andererseits ist auch die Bandbreite der Wartezeiten bei den einzelnen Operationen sehr groß. Hinzu kommt, dass Wartezeiten unter 4 Wochen bei der Ermittlung der Wartezeiten in der Warteliste nicht berücksichtigt werden. Somit ist die Grundgesamtheit nicht vollständig. Zusammenfassend stellt die derzeit veröffentlichte Warteliste somit den "Durchschnitt vom Durchschnitt" dar. Zusätzlich sind in der Warteliste auch Wartezeiten von Patienten angeführt, die bewusst nicht den nächstmöglichen, sondern einen späteren Operationstermin wünschen.

Zudem stellt der LRH fest, dass der optische Außenauftritt der Warteliste nachrangig gegenüber der inhaltlichen Richtigkeit, der Vollständigkeit und Vergleichbarkeit der Wartezeiten ist.

Um die Aussagekraft der Wartezeiten in der Warteliste zu erhöhen, empfiehlt der LRH eine einheitliche Datengrundlage bzw einheitliche Kriterien. In den einzelnen Sonderfächern sollten daher die identen Operationen in die Durchschnittsberechnung

der Warteliste einfließen. Zudem könnten auch häufig durchgeführte einzelne Operationen, welche von besonderer Relevanz für die Patienten sind, gesondert in der Warteliste ausgewiesen werden. Weiters könnten auch andere, als die von der Warteliste erfassten Sonderfächer Berücksichtigung finden.

Der LRH ortete in weiterer Folge auch im Bereich der Verwaltung der Warteliste Verbesserungspotentiale. Beispielsweise wurden in der SALK in Abteilungen, parallel zum Krankenhaus-Informationssystem, gesonderte Excel-Tabellen geführt. Im Bereich der Kommunikation mit den Patienten und der Digitalisierung von Prozessen wurden vom LRH ebenfalls Verbesserungsmöglichkeiten aufgezeigt.

Gemäß dem Prüfauftrag erhob der LRH zudem in allen Abteilungen der SALK die Wartezeiten auf ausgewählte Operationen mit einer Wartezeit größer als 24 Stunden. Hierbei wurden auch die über die Warteliste hinausgehenden Wartezeiten erhoben. In diesem Zusammenhang wurde vom LRH die nicht einheitliche Verwendung der Operations-Dokumentation bemängelt.

In den Ambulanzen wurde der Zeitpunkt der Terminvergabe nicht erfasst. Eine Auswertung der Wartezeiten war daher hier nicht möglich. Bei stationären Aufenthalten waren Therapien unter anderem Teil des Behandlungsplanes oder richteten sich nach fix vorgegebenen "Terminketten". Die Beurteilung der Wartezeiten war daher in diesem Zusammenhang nicht möglich.

1.5 Liquiditätsplanung und Zahlungsverkehr

Der Landesrechnungshof Salzburg (LRH) prüfte die Liquiditätsplanung und den Zahlungsverkehr im Land Salzburg im Zeitraum von 2021 bis 2022.

Die Liquiditätsplanung stellt ein zentrales Steuerungselement zur Aufrechterhaltung des finanziellen Gleichgewichts zwischen Ein- und Auszahlungen dar. Im Fokus der Prüfung des LRH standen die Vorgehensweise und Instrumente des Landes Salzburg bei der Liquiditätsplanung.

Der Zahlungsverkehr umfasst die Gesamtheit aller Übertragungen von Zahlungsmitteln zwischen Wirtschaftssubjekten. Im Fokus der Prüfung des LRH standen ausgewählte

Vorgänge des Zahlungsverkehrs, die Teil der Prozesse der Liquiditätsplanung im Land Salzburg waren. Dies betraf insbesondere interne Kontenüberstellungen.

Im geprüften Zeitraum war das Referat 0/02 - Landesbuchhaltung für eine Liquiditätsplanung bis zu fünf Werktagen und Deckung des Liquiditätsbedarfs durch interne Kontenüberstellungen verantwortlich. Das Referat 8/02 - Budgetangelegenheiten war für das Liquiditätsmanagement (ausgenommen Liquiditätsplanung bis zu fünf Werktagen und Deckung des Liquiditätsbedarfs durch interne Überstellungen) zuständig.

Der LRH stellte fest, dass sich das für die Liquiditätsplanung festgelegte Abgrenzungskriterium von fünf "Werktagen" (faktisch Bankarbeitstagen) in der Praxis als schwer umsetzbar erwies. Da das Referat Budgetangelegenheiten ohnedies auch die ersten fünf Bankarbeitstage in der Liquiditätsplanung berücksichtigte, wurde von der Landesbuchhaltung für diesen Zeitraum keine Liquiditätsplanung für das gesamte Land Salzburg angestellt. Der LRH empfiehlt daher, die Aufgabe der "Liquiditätsplanung bis zu fünf Werktagen" aus dem Verantwortungsbereich der Landesbuchhaltung zu streichen und die Aufgabe der Liquiditätsplanung ohne zeitliche Einschränkung beim Referat Budgetangelegenheiten zu verankern.

Der LRH stellte zudem fest, dass die Landesbuchhaltung interne Kontenüberstellungen auch zur Minimierung von Zinsbelastungen bzw. Maximierung von Zinserträgen durchführte. Die Aufgabe der Verwaltung des Finanzvermögens und der Finanzschulden liegt aber entsprechend der Geschäftseinteilung in der Zuständigkeit des Referats Budgetangelegenheiten. Der LRH empfiehlt daher, dass der Landesbuchhaltung vom Referat Budgetangelegenheiten Vorgaben zur Durchführung von internen Kontenüberstellungen zur Optimierung von Zinserträgen oder Zinsaufwendungen erteilt werden. Das Referat Budgetangelegenheiten hat die Einhaltung dieser Vorgaben zu kontrollieren.

Zur **kurzfristigen Liquiditätsplanung** bis zu einem Jahr traf der LRH folgende zentrale Empfehlungen:

Der LRH fordert, einheitliche Kriterien (etwa Höhe des Kontostands oder der Kontoumsätze, Zweckwidmung der Gelder, Zugehörigkeit zu einem Kontenverbund) für

die Einbeziehung von Bankkonten in den Liquiditätsstand, der den Ausgangspunkt der Liquiditätsplanung bildet, festzulegen.

Der LRH empfiehlt, bei der Ermittlung des Liquiditätsstands die Buchsalden der ausgewählten Konten heranzuziehen. Valutarische Salden dienen grundsätzlich der Berechnung von Zinsen.

Der LRH hält fest, dass regelmäßige und vollständige Meldungen der Dienststellen zu erwarteten Ein- und Auszahlungen für die kurzfristige Liquiditätsplanung des Landes Salzburg von Bedeutung sind. Der LRH fordert, dass die Meldeverpflichtung der Dienststellen in einem Erlass durch die Landesamtsdirektion geregelt wird.

Der LRH wendete für die kurzfristige Liquiditätsplanung eine alternative Methode an und verglich die Ergebnisse mit jenen der aktuell im Land Salzburg angewandten Methode. Dieser Vergleich zeigte insbesondere in der zweiten Hälfte des einjährigen Planungszeitraums eine höhere Planungsgenauigkeit der alternativen Methode. Der LRH empfiehlt deshalb, die Verwendung alternativer Methoden der kurzfristigen Liquiditätsplanung zur Erhöhung der Planungsgenauigkeit zu prüfen.

Neben der kurzfristigen Liquiditätsplanung führt das Land Salzburg auch eine strategische (langfristige) Liquiditätsplanung durch. Bei der langfristigen Liquiditätsplanung plant das Land Salzburg einmal jährlich für fünf Jahre im Voraus. Dabei werden unter anderem die erwarteten budgetären Auswirkungen geplanter Projekte berücksichtigt.

Zur **strategischen Liquiditätsplanung** empfiehlt der LRH, diese inhaltlich und zeitlich zu erweitern, um etwa die langfristigen finanziellen Auswirkungen geplanter Investitionsprojekte auf den öffentlichen Haushalt abschätzen zu können. Das derzeit verwendete Instrument der strategischen Liquiditätsplanung mit einem Betrachtungszeitraum von fünf Jahren liefert dazu keine ausreichenden Informationen.

Zum **Zahlungsverkehr** kritisiert der LRH, dass eine manuelle Erfassung von Zahlungen in ELBA ohne vorherige Anweisung und Freigabe in SAP möglich war. Das interne Kontrollsystem wies diesbezüglich Schwächen auf. Der LRH fordert erneut, sicherzustellen, dass eine manuelle Erfassung von Zahlungsaufträgen in ELBA nicht

möglich ist. Diese Forderung wurde bereits bei der Prüfung "Einhaltung der Grundsätze des § 2a Bundesfinanzierungsgesetz" (November 2020) ausgesprochen.

1.6 Die vom Land Salzburg in Auftrag gegebenen Studien im Zeitraum 2017 bis 2021

Der Landesrechnungshof (LRH) erhielt im Dezember 2021 vom FPÖ Landtagsklub einen Auftrag für eine Sonderprüfung. Der Auftrag umfasste die Prüfung der vom Land Salzburg in Auftrag gegebenen Studien im Zeitraum 2017 bis 2021. Insbesondere sollten die Ausschreibungsmodalitäten und die Verwertbarkeit der Ergebnisse hinterfragt werden.

Laut einer Datenerhebung, die der LRH durchführte, gab das Land Salzburg im geprüften Zeitraum 163 Studien in Auftrag. Die Datenerhebung zeigte, dass rund 80 % der Studien von den Abteilungen 4, 5 und 7 beauftragt wurden. Auf die Abteilung 5 entfielen mit 79 Studien beinahe die Hälfte der gemeldeten Studien. In Summe beliefen sich die Gesamtkosten der rückgemeldeten Studien auf rund 3,8 Mio Euro. Mit je rund 1,3 Mio Euro waren die Abteilung 5 und die Abteilung 7 die größten Auftraggeber im Land Salzburg. In vier Fällen der 163 gemeldeten Studien lagen die Gesamtkosten je Studie über 100.000 Euro, in 20 Fällen zwischen 50.000 und 100.000 Euro und in den übrigen 139 Fällen unter 50.000 Euro.

Die entsprechenden Auswertungen aus dem Rechnungswesen des Landes waren nicht aussagekräftig, da Aufwendungen für Studien nicht ausschließlich auf dem dafür vorgesehenen Sachkonto erfasst waren. Der LRH empfiehlt daher, auf eine korrekte Verwendung der Sachkonten und eines eindeutigen Buchungstextes zu achten.

Aus der Grundgesamtheit wählte der LRH 15 Studien mit gemeldeten Gesamtkosten von rund 1,4 Mio Euro für eine vertiefte Prüfung aus.

Der LRH erhob, dass es in der Mehrzahl der Abteilungen der Stichprobe keine bzw keine detaillierten abteilungsinternen Vorgaben für die Vergabe von Studien gab. Dies betraf insbesondere Direktvergaben und die Einholung von Vergleichsangeboten. Ebenso gab es in der Mehrheit dieser Abteilungen keine Vorgaben zur Dokumentation der Auftragsvergaben.

Der LRH empfiehlt, Regelungen zum landesinternen Vollzug des Vergabegesetzes insbesondere bei Direktvergaben im Erlasswege zu treffen. So sollten darin beispielsweise Vorgaben zur Anzahl der einzuholenden Angebote, zur verpflichtenden Dokumentation von Auftragswertschätzungen, zur Begründung für die Auswahl des Auftragnehmers und zur Prüfung der Preisangemessenheit festgelegt sein.

Der LRH empfiehlt weiters, das im Erlass 1.21 vorgesehene Service-Center Vergaberecht als zentrale Anlaufstelle für Informationen und Hilfestellungen im Zusammenhang mit dem Bundesvergabegesetz rasch zu etablieren und entsprechende Informationen im Intranet des Landes bereit zu stellen.

Der LRH stellte fest, dass bei den Fällen der Stichprobe die Auftragsvergabe ordnungsgemäß erfolgte. Der Nutzen bzw die Verwertbarkeit der einzelnen Fälle der Stichprobe sowie deren Endberichte mit den Ergebnissen konnten dem LRH in allen Fällen dargelegt werden.

Der LRH kritisiert, dass bei einem Großteil der Fälle der Stichprobe die Vergabeentscheidung bei Direktvergaben auf Basis von nur einem Angebot getroffen wurde. Diese Vorgehensweise stand nicht im Einklang mit dem Gebot einer sparsamen Verwaltung. Der LRH empfiehlt deshalb, die Vorteile des Wettbewerbes zu nutzen und zur Sicherstellung von Qualität und Preisangemessenheit sowie zur Sicherstellung von Sparsamkeit vor allem bei Direktvergaben mehrere Angebote einzuholen.

Weiters fordert der LRH, auch bei Direktvergaben auf eine vollständige bzw einheitliche Dokumentation zu achten.

1.7 Barrierefreiheit der Online-Zugänge im Land Salzburg

Kurzfassung in leichter Sprache (Sprachniveau A2)

Viele öffentliche Stellen haben Websites und Apps.
Zu den öffentlichen Stellen gehören zum Beispiel Behörden.
Ihre Websites und Apps müssen barrierefrei sein.
So steht es in Salzburg im Gesetz.

Barrierefrei heißt hier:

Alle Menschen können die Website gut nutzen.
Es gibt keine Hindernisse.
Man findet sich gut zurecht und versteht die Website gut.

Das ist zum Beispiel für Menschen mit Behinderung wichtig.
Oder für Menschen,
die sich im Internet nicht gut auskennen.
Aber Barrierefreiheit hilft **allen** Menschen.

Das Land Salzburg ist auch eine öffentliche Stelle.
Deshalb müssen die Website und die Apps barrierefrei sein.
Der Landes-Rechnungs-Hof hat das überprüft.

Im Jahr 2020 hat ein Unternehmen überprüft,
ob die Website vom Land Salzburg barrierefrei ist.
Das Unternehmen hat viele Fehler gefunden.

Der Landes-Rechnungs-Hof hat 2023
die gleichen Teile der Website überprüft.
Viele Fehler waren noch immer da.
Die Website war also für viele Menschen **nicht barrierefrei**.
Das galt auch für die Apps vom Land Salzburg.

Der Landes-Rechnungs-Hof fordert:
Das Land Salzburg muss besser überprüfen,
ob die Website und Apps barrierefrei sind.
Es muss Fehler schnell lösen.

Kurzfassung in einfacher Sprache (Sprachniveau B1)

Websites und Apps von öffentlichen Stellen müssen barrierefrei sein und bestimmte Anforderungen erfüllen. So steht es im Salzburger Teilhabe-Gesetz.

Barrierefrei bedeutet in diesem Fall, dass alle Menschen die Websites und Apps vollständig und ohne Hindernisse nutzen können. Die Inhalte müssen übersichtlich und leicht verständlich sein.

Das ist besonders für Menschen wichtig, die zum Beispiel eine Behinderung haben oder sich im Internet nicht gut auskennen. Barrierefreiheit hilft aber nicht nur ihnen, sondern **allen** Menschen.

Auch die Website und die Apps des Landes Salzburg müssen barrierefrei sein. Der Salzburger Landes-Rechnungshof überprüfte das.

Im Jahr 2020 hat das Land Salzburg ein externes Unternehmen beauftragt. Es sollte überprüfen, ob die Website des Landes Salzburg barrierefrei ist. Das Unternehmen hat dafür einige Unterseiten untersucht und herausgefunden, dass sie viele Anforderungen nicht erfüllen.

Der Landes-Rechnungshof hat sich 2023 die gleichen Unterseiten angesehen. Viele Anforderungen waren noch immer nicht erfüllt. Das bedeutet: Man konnte die Inhalte nicht richtig wahrnehmen und bedienen. Das galt auch für die öffentlichen Apps des Landes Salzburg.

Der Landes-Rechnungshof fordert, dass das Land Salzburg die Barrierefreiheit besser überprüft und Fehler schnell löst.

2. Auftritt nach außen

2.1 Berichte

Die Berichte des LRH werden nach Fertigstellung dem Präsidenten bzw der Präsidentin des Salzburger Landtages übergeben. Gleichzeitig werden Exemplare des Berichtes an die Landtagsabgeordneten (gedruckt) bzw an die Mitglieder der Landesregierung (elektronisch) und an die geprüften Organisationseinheiten (gedruckt) versandt.

Am Tag der Übergabe des Berichtes wird vom LRH eine Pressemeldung an die Medien ausgesandt. Zum Zeitpunkt der Übergabe erfolgt die Freischaltung des Berichtes auf der Homepage des LRH.

Die Homepage des LRH ist durchgängig barrierefrei gestaltet. Auf der Homepage des LRH sind alle Berichte ab dem Jahr 2015 unter

<https://www.salzburg.gv.at/pol/landesrechnungshof/lrh-berichte>

oder

www.lrh-salzburg.at

abrufbar.

Ältere Berichte (vor 2015) können über das Sekretariat des LRH beschafft werden.

Die Domain www.lrh-salzburg.at wurde geschaffen, um dem Anspruch der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Landesrechnungshofes auch im Bereich der neuen Medien Rechnung zu tragen. Die neue Domain verweist direkt auf die klassische Homepage des Landesrechnungshofes.

Die vom Rechnungshof betriebene Homepage www.kontrolle.gv.at ist mit der Homepage des LRH verknüpft.

Die Berichte des LRH sind auch in der Datenbank der Kontrollämter Österreichs unter <http://www.staedtebund.gv.at/ausschuesse/kontrollamtsangelegenheiten/aktuelles.html> erfasst.

Eine Kommunikation über andere soziale Medien findet bewusst nicht statt. Der Aufwand für Pflege des Inhalts sowie die Periodizität der Meldungen rechtfertigt einen derartigen Auftritt nicht.

2.2 Barrierefreiheit

Die Anforderungen bezüglich Barrierefreiheit werden vom Landesrechnungshof sehr ernst genommen und bringen auch entsprechendes Umdenken bei der Erstellung von Berichten. Die richtige Darstellung von Tabellen und auch die Verknüpfung von Grafiken mit den damit einhergehenden Daten bringt neue Herausforderungen auch an die Prüferinnen und Prüfer, da nunmehr eben auch Bilder als Darstellung durch Beschreibungen ergänzt werden müssen.

Der Landesrechnungshof hat einen Beauftragten, der sich auch mit den Erfordernissen der Barrierefreiheit der Berichte beschäftigt.

3. Gesetzliche Rahmenbedingungen

Die Rechtsgrundlagen für das Tätigwerden des LRH sind in mehreren Landesgesetzen geregelt.

3.1 Salzburger Landesrechnungshofgesetz 1993

Das Landesrechnungshofgesetz ist die zentrale Rechtsgrundlage für den LRH.

Die bisher letzte Änderung des Salzburger Landesrechnungshofgesetzes war im Jahr 2019.

Der LRH übermittelte aus gegebenem Anlass geringfügige andere Änderungsvorschläge für eine Anpassung des Salzburger Landesrechnungshofgesetzes an den Legislativ- und Verfassungsdienst des Landes Salzburg. Diese Änderungsvorschläge werden derzeit im Legislativ- und Verfassungsdienst des Landes Salzburg bearbeitet. Der Gesetzesentwurf wurde im September 2017 verteilt.

Im Hinblick auf weitere Anpassungserfordernisse im Rahmen der dynamischen Rechtsentwicklung sowie allfälliger Anpassungen an die Anforderungen der Tätigkeit des Landesrechnungshofes wäre eine auch umfassendere Diskussion des Landesrechnungshofgesetzes angebracht. Dies unter anderem im Hinblick auf Prüfungsbefugnisse und den derzeit in Begutachtung befindlichen neuen Vorschriften des Informationsfreiheitsgesetzes.

3.2 Parteienförderungsgesetz

Die den LRH betreffende Änderung des Salzburger Parteienförderungsgesetzes war 2016 erstmals anwendbar. Der LRH hat die entsprechenden Dokumente unter

<https://www.salzburg.gv.at/pol/lt-rechnungshof/lrh-sonderaufgaben>

veröffentlicht. Vom Recht, eine Prüfung gemäß dem Salzburger Parteienförderungsgesetz durchzuführen, wurde nicht Gebrauch gemacht.

Die derzeitige Rechtslage gestattet dem LRH nur die Prüfung der Vollständigkeit von Spenden der Landtagsparteien (im Landtag vertretene Parteien) und der Landtagsklubs. Darüber hinaus besteht weder Recht noch Pflicht, die Rechnungsabschlüsse der Landtagsparteien oder Landtagsklubs zu prüfen. Parteien im Bundesland Salzburg, die nicht im Landtag vertreten sind, sind ebenfalls außerhalb der Prüfungskompetenz des LRH.

Die Parteienförderung als solche ist ebenfalls kein Gegenstand der Prüfung durch den LRH. Leistungen, die gemäß Salzburger Landesparteienförderungsgesetz den Landtagsparteien und Landtagsklubs gewährt werden, sind durch Bescheid und ohne Prüfungsvorbehalt (der ansonsten bei klassischen Förderungen im Förderungsvertrag verankert sein sollte) zugesprochen.

Der Landtag hat die Landesregierung mit einstimmigem Beschluss vom 7. November 2018 ersucht, eine Novelle des Salzburger Parteienförderungsgesetzes vorzulegen, wonach Beschränkungen und Meldepflichten bezüglich Spenden und Inseraten gemäß Salzburger Parteienförderungsgesetz auch auf nicht im Landtag vertretene wahlwerbende und politische Parteien auf Landes- und kommunaler Ebene sinngemäß anzuwenden sind.

Die parlamentarische Entscheidung auf Ebene des Bundes hat dazu geführt, dass die Parteienfinanzierung einer Überarbeitung unterworfen werden soll. Unter Berücksichtigung der auf Bundesebene gefällten Entscheidung wird auch auf Ebene des Landes Salzburg mit einer entsprechenden gesetzlichen Anpassung der Parteienförderung (insbesondere des Spendenwesens) zu rechnen sein.

3.3 Geschäftsordnung des Landesrechnungshofes

Gemäß § 5 Salzburger Landesrechnungshofgesetz hat der Landesrechnungshofdirektor eine Geschäftsordnung zu erlassen.

Die bestehende Geschäftsordnung des LRH wurde 2015 überarbeitet und in den Folgejahren unverändert belassen.

Der LRH hat die so genannten ISSAI (Internationale Standards für oberste Rechnungskontrollinstitutionen), die internationalen Prüfungsgrundsätze der INTOSAI (internationale Organisation der obersten Rechnungskontrollinstitutionen) als internen Maßstab für die Prüfungstätigkeit übernommen. Die Umstellung des Prüfungsbetriebes und der Prüfungstätigkeit auf diese Grundsätze erfolgt Schritt für Schritt. Ergänzend zu den gesetzlichen Grundlagen (Level 1) und der Geschäftsordnung (Level 2) wurden bzw werden interne, detaillierte Arbeitsanweisungen (Level 3) für die einzelnen Schritte der Prüfung geschaffen. Diese Arbeitsanweisungen spiegeln den durch die Ablauforganisation festgelegten grundsätzlichen Prüfungsprozess bzw die jeweiligen Teilprozesse wider. Die Arbeitsanweisungen bauen auf den Handbüchern des Europäischen Rechnungshofes für Ordnungsmäßigkeits- und Rechnungsprüfungen (compliance and financial audit) sowie für Wirtschaftlichkeitsprüfungen (performance audit) auf.

Darüber hinaus hat der LRH ein Grundsatzpapier für den internen Gebrauch geschaffen, das die Ausrichtung des Salzburger Landesrechnungshofes festlegt. In modernen Managementansätzen sind Themen wie Vision, Positionierung, Leitbild, Ziel und Strategie unbedingt festzulegen. Dies hilft, die Arbeit effizient und effektiv zu gestalten.

Für den persönlichen Bereich der Integrität aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landesrechnungshofes besteht ein Wertekatalog als Dienstanweisung, der die Tugenden, Anforderungen und Pflichten aller im Landesrechnungshof Tätigen festhält.

3.4 Bundesfinanzierungsgesetz

Der Bundesminister für Finanzen kann die Österreichische Bundesfinanzierungsagentur nur dann auffordern, Kredite an das Land Salzburg zu gewähren, wenn bestimmte in § 2a Bundesfinanzierungsgesetz festgelegte Grundsätze eingehalten werden¹. Die Einhaltung dieser Grundsätze hat entweder der Landtag durch Beschluss oder der Landesrechnungshof durch Bestätigung im Rechnungsabschluss nachzuweisen.

Das ALHG 2018 legte durch Verfassungsbestimmung fest, dass diesen Beschluss der Landtag herbeiführt. Der LRH hat diesbezüglich keine Funktion.

¹ Der § 2a des Bundesfinanzierungsgesetzes trat mit 1. August 2018 in Kraft.

4. Kooperation mit anderen öffentlichen Kontrolleinrichtungen

4.1 Kooperation mit dem Europäischen Rechnungshof

Der LRH pflegt Kontakt mit dem Europäischen Rechnungshof. Die Vertreterin Österreichs im Vorstand des Europäischen Rechnungshofes, Frau Mag.a Helga Berger, bemühte sich in dankenswerter Weise um den Kontakt mit dem LRH.

Der Präsentation des Jahresberichtes des Europäischen Rechnungshofes durch Mag.a Helga Berger, Mitglied des Europäischen Rechnungshofes, am 12. Oktober 2023 in Wien hat Herr Direktor Mag. Hillinger beigewohnt.

Abbildung 2: Kooperation mit europäischem Rechnungshof



Helga Berger (links) Ludwig Hillinger (rechts) © Salzburger Landesrechnungshof

Der Europäische Rechnungshof hat angeboten, dass erfahrene Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter ein Praktikum beim Europäischen Rechnungshof absolvieren können. Ebenso können neu im LRH aufgenommene Prüferinnen und Prüfer ihr Pflichtpraktikum im Rahmen des Universitätslehrganges am Europäische Rechnungshof absolvieren.

Umgekehrt wurde auch in Aussicht gestellt, dass der Europäische Rechnungshof bei Prüfungen vor Ort möglicherweise um Unterstützung durch die regionale oberste Kontrollinstitution ersucht.

4.2 Kooperation mit dem Rechnungshof

Die Prüftätigkeit des Salzburger LRH ist nach Möglichkeit mit jener des Rechnungshofes (RH) abzustimmen. Konkret wurde dem RH das Prüfungsprogramm für das Folgejahr entsprechend den geltenden Normen und Vereinbarungen übermittelt, um eine Überschneidung von Prüfthemen frühzeitig zu vermeiden. Darauf aufbauend erfolgten zusätzliche Abstimmungsgespräche. Auch wurden persönliche Kontakte zu den Prüfungsteams des RH gepflegt, die regelmäßig, meist zu Beginn und fallweise zusätzlich zum Abschluss ihrer Prüfungsaufenthalte, in Salzburg stattfanden.

Ein Ausdruck der Kooperation mit dem Rechnungshof aber auch mit den anderen Landesrechnungshöfen und dem Stadtrechnungshof Wien war die Schaffung des Universitätslehrganges für Public Audit an der Executive Academy der Wirtschaftsuniversität Wien.

4.3 Kooperation mit den Landesrechnungshöfen und dem Stadtrechnungshof Wien

Der Kontakt mit den Landesrechnungshöfen der anderen Bundesländer bzw dem Stadtrechnungshof Wien wird formell wie auch informell gepflegt.

Es gab im Berichtsjahr mehrere Treffen der Direktorinnen und Direktoren der Österreichischen Landesrechnungshöfe, bei denen je nach Anlass auch der österreichische Rechnungshof vertreten war:

- 5. Juni 2023 in Wien mit Symposium am 6. Juni 2023
- 25 Jahre LRH Niederösterreich am 14. November 2024, St. Pölten

Die Konferenz der Rechnungshöfe zur Abstimmung der Prüfungsplanung für das Folgejahr fand am 6. November 2023 im österreichischen Rechnungshof statt.

Für 2024 hat der LRH Niederösterreich die Rolle des Sprechers der Landesrechnungshofdirektorinnen und -direktoren übernommen.

Neben den Konferenzen der Landesrechnungshofdirektorinnen und -direktoren fand auch Wissensaustausch bei Arbeitsgruppen der genannten Institutionen gemeinsam mit dem Rechnungshof statt. Insbesondere im Bereich Rechnungsabschluss der Länder, Gesundheit und Soziales, Vergaberecht sowie im Bereich des Bauwesens bestehen Arbeitsgruppen. Zu Wissensgemeinschaften des Rechnungshofes werden auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landesrechnungshöfe und des Stadtrechnungshofes Wien eingeladen.

4.4 Koordination der Rechnungshöfe

Der Europäische Rechnungshof, der (österreichische) Rechnungshof, die Landesrechnungshöfe und der Stadtrechnungshof Wien koordinieren ihre Prüfungstätigkeit. Im Rahmen einer jährlich stattfindenden Konferenz in Wien werden die Prüfungsthemen und mögliche bzw notwendige Kooperationen bei Prüfungen abgestimmt bzw vereinbart. Im Jahr 2023 fand diese Konferenz im Präsenzmodus am 6. November statt.

4.5 Kooperation mit dem Kontrollamt der Stadt Salzburg

Mit dem Kontrollamt der Stadt Salzburg wird das jeweilige Prüfungsprogramm abgestimmt. Erkenntnisse aus Prüfungen, Weiterbildungsmaßnahmen und Veranstaltungen werden ausgetauscht. Insbesondere Themen, die sowohl die Stadt Salzburg wie auch das Land Salzburg betreffen, werden erörtert.

4.6 Erfahrungsaustausch mit anderen Europäischen regionalen Kontrolleinrichtungen

Mit Schreiben vom 4. Oktober 2022 erklärte der Salzburger Landesrechnungshof den Austritt aus der EURORAI. Der Salzburger Landesrechnungshof wird weiterhin zu Veranstaltungen der EURORAI eingeladen. Bei einer zu erkennenden Verbesserung des Nutzens der EURORAI wird der Salzburger Landesrechnungshof wieder die Mitgliedschaft in dieser Institution anstreben.

5. Personalangelegenheiten

Der Landesrechnungshof wird seit 1. März 2015 von Herrn Landesrechnungshofdirektor Mag. Ludwig F. Hillinger geleitet. Frau Hofrätin Mag. Irene Brandauer-Typplt ist Stellvertreterin des Landesrechnungshofdirektors.

Bezüglich der Entwicklung und Genehmigung des Dienstpostenplans wird Näheres im Rahmen der personellen und sachlichen Erfordernisse des LRH dem Landtag vorgetragen.

5.1 Bedienstete

Der vom Landtag beschlossene Dienstpostenplan des Jahres 2023 erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um 3,1 VZÄ. Die Darstellung erfolgte gemäß Gehaltsschema-Neu:

Tabelle 4: Entwicklung Dienstpostenplan nach EB gemäß GSN (VZÄ)

Veränderung	EB 4	EB 5	EB 7	EB 8	EB 9	EB 10	Gesamt
2022	1,00	0,80	5,52	6,70	0,63	0,80	15,45
Erhöhung	-	-	0,48	2,63	-	-	3,10
Verminderung	-	-	-	-	-	-	-
2023	1,00	0,80	6,00	9,33	0,63	0,80	18,55

Zum Stichtag 31. Dezember 2023 waren beim LRH Mitarbeiter im Ausmaß von 14,90 VZÄ beschäftigt, damit wurde der Dienstpostenplan um 3,65 VZÄ unterschritten. Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der besetzten Dienstposten im Detail:

Tabelle 5: Entwicklung besetzte Dienstposten nach EB gemäß GSN (VZÄ)

Veränderung	EB 4	EB 5	EB 7	EB 8	EB 9	EB 10	Gesamt
31.12.2022	1,00	0,80	5,525	6,80	0,625	0,80	15,55
Erhöhung	-	0,05	0,125	-	0,075	0,10	0,35
Verminderung	-	-	-	-1,00	-	-	-1,00
31.12.2023	1,00	0,85	5,650	5,80	0,700	0,90	14,90

Die Unterschreitung war bedingt durch das Ausscheiden einer Mitarbeiterin im Herbst 2023. Die Nachbesetzung von zwei Dienstposten wird erst im Frühjahr 2024 wirksam.

Die weitere personelle Aufstockung auf den bestehenden Dienstpostenplan wird für Herbst 2024 (Ausschreibung) bzw. Frühjahr 2025 (Einstellung) geplant.

Technische Prüfbereiche wurden von einem auf das Bauwesen spezialisierten Mitarbeiter abgedeckt. Ein Mitarbeiter ist Experte im Bereich Informatik.

Gemäß § 4 LRH-Gesetz sind die Planstellen „[...] nach Maßgabe der vorhandenen Bewerbungen und unter Bedachtnahme auf die fachliche Eignung der Bewerberinnen möglichst zur Hälfte mit weiblichen Bediensteten zu besetzen“. Zum Stichtag 31. Dezember 2023 waren 8 von 16 Bediensteten Frauen. Beim prüfenden Personal betrug der Frauenanteil zum Stichtag 31. Dezember 43 %.

Der Landesrechnungshofdirektor wendete in dienst- und besoldungsrechtlichen Fragen jene Normen an, die auch für Bedienstete des Amtes der Salzburger Landesregierung gelten. Die Personalabteilung des Amtes der Landesregierung besorgte im Namen und nach Weisungen des Landesrechnungshofdirektors weiterhin die administrativen Personalangelegenheiten.

5.2 Weiterbildung

Der interne Informationsaustausch und die berufliche Aus- und Fortbildung der Bediensteten sind für die Qualität der Arbeit des LRH von größter Bedeutung.

Die Grundausbildung der prüfenden Personen startet mit der Ausbildung im Niveau drei gemäß Ausbildungsverordnung der Salzburger Landesregierung. Der erfolgreiche Abschluss der Module eins und zwei ist die Voraussetzung zum Besuch des Moduls drei.

Das in dieser Verordnung geforderte Modul drei stellt auf Anweisung des Landesrechnungshofdirektors der Universitätslehrgang (ULG) „Public Auditing“ an der Executive Academy der Wirtschaftsuniversität Wien dar.

Der RH und die Landesrechnungshöfe haben in mehreren Sitzungen eine gemeinsame grundlegende Ausbildung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des RH und der Landesrechnungshöfe geschaffen. Der Universitätslehrgang „Public Auditing“ an der Executive Academy der Wirtschaftsuniversität Wien soll sicherstellen, dass die Ausbildung im Bereich der öffentlichen Finanzkontrolle qualitativ hochwertig bleibt und

ein neues österreichweit einheitliches Konzept repräsentiert. Für besondere Leistungsträger und mögliche Führungspersonen steht nunmehr auch die Weiterbildung zum MBA in „Public Auditing“ offen.

Am ULG „Public Auditing“ 2023/2024 nimmt eine Person teil. Die Erfahrung zeigt, dass sich diese österreichweit einheitliche Grundausbildung für Prüferinnen und Prüfer in der öffentlichen Finanzkontrolle bewährt.

Seit März 2022 trägt der Salzburger Landesrechnungshof in den Fächern IKS/Compliance aus der Prüfungssicht und Grundlagen des Finanzmanagements zur Ausbildung im Rahmen des Universitätslehrganges praktisches Know-How bei.

Der LRH nutzt die von der Salzburger Verwaltungsakademie angebotenen Weiterbildungsmöglichkeiten; ergänzend wurden die Angebote anderer Veranstalter wahrgenommen.

Neben der Grundausbildung und dem ULG wurden von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern 41 Mal Fortbildungsveranstaltungen besucht. Die Bandbreite reicht von juristischen Tagungen über Seminare zum Bereich Personalverwaltung, Pflege und Betreuung oder Anwendungen von Kontrollsystemen bis hin zu Fachseminaren zu Themen aus dem Bauwesen. Es ist anzumerken, dass aufgrund der Entwicklung der Covid-19 Pandemie die Seminarbesuche aber auch das Seminarangebot im Jahr 2023 wieder deutlich zugenommen haben. Die Fortbildungen fanden nur mehr in geringem Ausmaß online statt.

6. Raum- und Sachausstattung

Die notwendigen räumlichen und sachlichen Erfordernisse sind dem LRH gemäß § 2 LRH-Gesetz von der Landesregierung zur Verfügung zu stellen.

Seit August 2015 nützt der LRH die Räumlichkeiten im Gebäude Nonnbergstiege 2. Die Stockwerke zwei, vier und fünf stehen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Verfügung.

Die Räume in der Nonnbergstiege 2 umfassen neben den Büros für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch einen großen Besprechungsraum.

Ein kleiner Besprechungsraum wird für Teamarbeiten genützt. Beide Besprechungsräume erleichtern die Moderation und Diskussion von Prüfungsergebnissen und Berichten erheblich.

Die weitere Sachausstattung, sei es mit IT-Infrastruktur, Literatur oder anderer notwendiger Büroausstattung, ist dem aktuellen Bedarf angemessen und wurde - falls erforderlich - durch die zuständigen Stellen des Amtes der Salzburger Landesregierung erneuert.

Die aktuelle Ausstattung mit IT-Infrastruktur ermöglicht es dem Landesrechnungshof auch Videokonferenzen abzuhalten.

Im Laufe des Jahres 2023 wurde externe Expertise zum Thema „Digitale Barrierefreiheit“ eingeholt.

7. Dank für die Zusammenarbeit

Die Arbeit des LRH wurde von der Landesregierung und vom Amt der Landesregierung in vielfältiger Weise unterstützt. Der LRH ist dankbar über die offene und freundliche Diskussion mit den Mitgliedern der Landesregierung, allen voran Herrn Landeshauptmann Dr. Wilfried Haslauer. Für die hilfreiche und ergebnisorientierte Unterstützung bei den Prüfungen dankt der LRH Herrn Landesamtsdirektor Hofrat DDr. Sebastian Huber, MBA.

Ein besonderer Dank für die gute Zusammenarbeit gilt der Landtagsdirektion und insbesondere dessen Leiter, Herrn Hofrat Dr. Wolfgang Kirchtag.

Ich schätze besonders, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des LRH derart engagiert und loyal arbeiten. Der wichtigste Faktor einer erfolgreichen Kontrolle sind engagierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Auch Ihnen mein großer und besonderer Dank.

Dank gilt allen Mitgliedern des Salzburger Landtages für die gute Zusammenarbeit. Frau Präsidentin Dr. Brigitta Pallauf hatte für die Anliegen des LRH immer ein offenes Ohr. Die Gespräche mit den Vorsitzenden der Klubs und aller Damen und Herren Abgeordneten haben dem LRH neue, kreative, kritische aber auch nette Gedanken beschert. Für die Unterstützung der Anliegen des Salzburger Landesrechnungshofes bin ich besonders froh.

Der Direktor des Landesrechnungshofes:

Mag. Ludwig F. Hillinger e.h.



LAND
SALZBURG

LRH

LANDESRECHNUNGSHOF